

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität für das Fach Südosteuropastudien als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Südosteuropastudien in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.



§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) Voraussetzung sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 (gem. Fakultätsratsbeschluss) gemäß Europäischer Referenzrahmen.

(2) ¹Bis zum Abschluss des Studiums müssen die Studierenden Kenntnisse in zwei (Ergänzungsfach: eine) südosteuropäischen Sprachen (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Türkisch, Griechisch (modern) oder Ungarisch) erwerben. ²Diese werden durch Sprachtests oder entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Gegenstand des Faches ist die Wissenschaft von der Geschichte und den Kulturen Südosteuropas in ihren sprachlichen und außersprachlichen Manifestationen. ²Der berufsqualifizierende Studiengang Südosteuropastudien ist ethnien- und sprachfamilienübergreifend, vergleichend und interdisziplinär-integrativ.
 - ³Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse der vielschichtigen sprachlichen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen der in Südosteuropa lebenden Ethnien in Vergangenheit und Gegenwart.

⁴Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. ⁵Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. ⁶Sie machen sich unter anderem vertraut mit:

- Methoden der Geschichtswissenschaft,
- Methoden der modernen Linguistik sowie der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,
- Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Semiotik,



- Strukturalismus,
- Nationalismus- und Ethnizitätsforschung,
- Fragestellungen und Methoden der Europäischen Ethnologie und Sozialanthropologie,
- Komparatistischen und interdisziplinären Fragestellungen sowie deren Bearbeitungsweisen.
- (2) ¹Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit sowie Kenntnisse der südosteuropäischen Sprachen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen und Landeskenntnisse nachweisen. ²Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung zum Beispiel für eine Tätigkeit in internationalen politischen oder kulturellen Organisationen geeignet. ³Der Bachelorstudiengang qualifiziert zugleich für einen konsekutiven Masterstudiengang, insbesondere in Südosteuropastudien an der FSU Jena, ferner für andere einschlägige Masterstudiengänge, die an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland angeboten werden.
- (3) Für das Kernfach Südosteuropastudien werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Deutsch als Fremdsprache, Slawistik (mit Schwerpunkt Südslawistik bzw. Ostslawistik), Germanistik, Romanistik, Politikwissenschaft u.a.
- (4) Werden Südosteuropastudien als Kern- oder Ergänzungsfach in Kombination mit einem der beteiligten Fächer studiert, so können Veranstaltungen nicht doppelt angerechnet werden.
- (5) Werden Südosteuropastudien als Kern- oder Ergänzungsfach in Kombination mit Slawistik (Schwerpunkt Südslawistik) oder Rumänistik studiert, können die dort vorgeschriebenen Sprachen zudem nicht zugleich als 1. bzw. 2. Sprache in den Südosteuropastudien belegt werden.
- (6) Im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen belegen die Studenten des Faches Südosteuropastudien eine zweite südosteuropäische Sprache im Umfang von 10 LP.
- (7) Das Ergänzungsfach Südosteuropastudien wird mit einer Schwerpunktsprache studiert.
- (8) Das Studium des Bachelors Südosteuropastudien ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfachs angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfachs und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Südosteuropastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Südosteuropastudien besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten Abschlussarbeit. ²Das Modulangebot besteht insgesamt aus 46 Modulen. ³Das Einführungsmodul (à 10 LP), welches von den drei Kerndisziplinen Südslawistik, Geschichte/Osteuropäische Geschichte und Romanistik/ Rumänistik angeboten wird, bildet das Pflichtmodul für alle Studierenden der Südosteuropastudien.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Тур	LP
Basismodule			
Interdisziplinäres Modu	ıl		
BSOE 1	Einführung in die Südosteuropastudien	Р	10
Module aus der Südsla	wistik		
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch / Kroatisch)	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
Modul aus der Geschic	hte		
HiSO 240	Basismodul Osteuropäische Geschichte	WP	10
Module aus der Romar	nistik/Rumänistik		
BRomR-Ein	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft	WP	10
BRomR-LK	Rumänische Kulturstudien	WP	10
BRomR-SWSK	Rumänische Sprachwissenschaft/Sprache und Kultur	WP	10
Modul aus der Religion	swissenschaft	<u>I</u>	
BA_RW_5	Religion(en) in den Gesellschaften Europas	WP	10



Code	Modultitel	Тур	LP
Module aus der Politik	wissenschaft		
POL 250	Basismodul Europäische Studien: Institutionen und Policy-Making in der EU	WP	10
POL 270	Basismodul Europäische Studien/Internationale Organisationen	WP	10
Aufbaumodule		l	
Interdisziplinäres Mod	lul		
BSOE 3	Aufbaumodul Südosteuropastudien	WP	10
Module aus der Südsla	awistik		
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
Module aus der Gesch	nichte		
HiSO 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	WP	10
Module aus der Roma	nistik/Rumänistik		
BRomR-SW	Vertiefung Rumänische Sprachwissenschaft	WP	10
BRomR-Auf	Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur	WP	10
Modul aus der Religio	nswissenschaft	L	
BA_RW_4	Religiöse Lebenswelten	WP	10
Modul aus der Politikv	vissenschaft	L	
POL 350	Aufbaumodul Europäische Studien (I)	WP	10
		1	1

- (4) ¹Aus den Basismodulen müssen drei (30 LP), aus den Aufbaumodulen zwei (20 LP) Module ausgewählt werden. ²Bei der Auswahl gelten folgende Einschränkungen:
 - (a) Aus den drei Basismodulen sind mindestens zwei aus den drei Bereichen Südslawistik bzw. Südosteuropastudien (Interdisziplinäres Modul), Geschichte und Rumänistik zu wählen.
 - (b) Mindestens ein Aufbaumodul muss aus den Bereichen Südslawistik bzw. Südosteuropastudien (Interdisziplinäres Modul), Geschichte und Rumänistik gewählt werden
 - (c) Obligatorisch ist der Besuch eines Aufbaumoduls aus der Disziplin, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
 - (d) Die Aufbaumodule können nur besucht werden, wenn auch das entsprechende Basismodul belegt wurde.
 - (e) Studierende der Geschichte, Rumänistik, Südslawistik, Politikwissenschaft, oder Religionswissenschaft können die bereits in diesen Fächern absolvierten Module in den Südosteuropastudien nicht noch einmal belegen.



Modulübersicht:

Code	Modultitel	Тур	LP
Sprachen			
Bulgarisch			
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Aufbaukurs Bulgarisch a	WP	5
BSLAW 12.6	Aufbaukurs Bulgarisch b	WP	5
Serbisch/Kroatisch		L	
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch b	WP	5
Rumänisch		L	
BRomR-SP1	Sprachpraxis Rumänisch 1 (Grundkurs)	WP	10
BRomR-SP2	Sprachpraxis Rumänisch 2 (Mittelkurs)	WP	10
BRomR-SP3	Sprachpraxis Rumänisch 3 (Oberkurs)	WP	10
Griechisch (modern), U	Jngarisch	L	
SPZ A 1	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 1	WP	5
SPZ A 2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	WP	5
BSOE Gr 1	Griechisch (modern) 1	WP	5
BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 2	WP	5
Albanisch		L	
BSOE 2.1	Einführung in die Albanologie	WP	10
BSOE 2.2	Sprachvermittlung Albanisch	WP	10
Türkisch		I.	_ I
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10
	1	1	



- (5) ¹Es ist eine südosteuropäische Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Neu-Griechisch, Türkisch) im Umfang von 20 LP auszuwählen. ²Eine weitere südosteuropäische Sprache (aus dem genannten Angebot plus Ungarisch) wird im Umfang von 10 LP als fachspezifische Schlüsselqualifikation belegt.
- (6) Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ und Praxismodul, 20 LP) und Bachelorarbeit (10 LP):

Code	Modultitel	Тур	LP
BSOE 5	Praxismodul	Р	10
BSOE 6	Bachelorarbeit	Р	10

- (7) ¹Das Studium des Ergänzungsfachs Südosteuropastudien umfasst 60 Leistungspunkte. ²Das Einführungsmodul (à 10 LP), welches von den drei Kerndisziplinen Südslawistik, Geschichte/Osteuropäische Geschichte und Romanistik/Rumänistik angeboten wird, bildet das Pflichtmodul für alle Studierenden der Südosteuropastudien. ³Im Ergänzungsfach muss mindestens ein Basismodul aus den drei Bereichen Südslawistik bzw. Südosteuropastudien (Interdisziplinäres Modul), Geschichte und Rumänistik gewählt werden. ⁴Eine südosteuropäische Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Neu-Griechisch, Türkisch) wird im Umfang von 20 LP belegt.
- (8) ¹In das Studium des Kernfachs sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen
 - Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
 - Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

³Für Studierende des Bachelorstudiengangs Südosteuropastudien werden folgende allgemeine Schlüsselqualifikationen empfohlen: Grundlagen der Rhetorik und von Präsentationstechniken, moderne Fremdsprachen (z.B.: Spanisch, Italienisch, Französisch).

(9) ¹Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Südosteuropastudien unterstützen und vertiefen. ²Für das Fach Südosteuropastudien können ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden.



(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSOE 3	BSOE 1
HiSO 331	HiSO 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
BRomR-Kon	Modul Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR- Ein)
BRomR-SW	Modul Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR- Ein)
BRomR-SWSK	Modul Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft (BRomR- Ein)
BRomR-Auf	Modul Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext (BRomR- Kon)
POL 350	POL 250 oder POL 270
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.5	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BRomR-SP2	Modul Sprachpraxis Rumänisch 1 (BRomR-SP1)
BRomR-SP3	Modul Sprachpraxis Rumänisch 2 (BRomR-SP2)
BSOE 2.2	BS0E 2.1
SPZ A1	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
SPZ A2	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
BSOE Gr 1	Sprachkurs 2 aus dem Sprachenzentrum (SPZ A2)
BSOE Gr 2	BSOE Gr 1
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

(11) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9 Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindestens 6 Wochen (240 h bei Vollzeitbeschäftigung) im Inland (z.B. bei Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien; PR-Abteilungen von Unternehmen; Organisationen der Erwachsenenbildung und Ausländerbetreuung; bei Literatur- und Lehrbuchverlagen; bei touristischen Organisationen) oder Ausland (z.B. Durchführung von politischen, kulturellen und sozialen Projekten; Sprachlehrtätigkeit). ³Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen. ⁴Diese haben einen Bericht zu verfassen, in dem sie eigene Tätigkeiten darstellen und kritisch reflektieren. ⁵Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. ⁶Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. ⁷Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.



§ 10 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung der an dem Studiengang beteiligten Disziplinen (Südslawistik, Geschichte, Romanistik/Rumänistik) durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Südosteuropastudien ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität